

VHW-Bayern im BBB und dbb beamtenbund und tarifunion
Prof Dr. Dieter Heuß, Robert-Koch-Str. 8, 91080 Uttenreuth

An
Bayerischer Beamtenbund e. V.
Herr Rainer Nachtigall
Lessingstraße 11

80336 München

Uttenreuth, den 17.07.2022

Stellungnahme zur Ausführungsverordnung - Hochschulinnovationsgesetz

Sehr geehrter Herr Nachtigall,

der Verband Hochschule und Wissenschaft Bayern im Bayerischen Beamtenbund begrüßt den Entwurf zur Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AV-BayHIG). Er trägt den Entwicklungen seit der letzten Hochschulrechtsnovelle in angemessener und ausgewogener Form Rechnung.

An einigen Stellen möchten wir Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten:

Teil 1: Lehrverpflichtung, Gesamtlehrdeputat

Gerade die Digitalisierung und damit einhergehend haben wesentliche Umbrüche bei den Lehrformaten ausgelöst. Die bisherigen starren Zuordnungen von Anrechnungsstunden sind damit nicht mehr sachgemäß. Von den Hochschulen durch Hochschulleitung und Senat erlassene Leitlinien stellen eine objektive Umsetzung unter der Beteiligung der Betroffenen sicher. Wir begrüßen, dass das Staatsministerium dahingehend Vorgaben plant. Wir begrüßen die Festlegung von Regellehrverpflichtungen bei den einzelnen Personengruppen, insbesondere, dass professorale Lehre nur durch Professor*innen ausgeglichen werden kann (§2 (4) 1.).

In § 2 schlagen wir folgende Änderungen vor:

Absatz 3, Satz 2 soll gestrichen werden:

„Dabei sind Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Lehrverpflichtung zulässig und übertragbar.“

Diese Einschränkung ist nicht sachdienlich. Gerade auch im Mittelbau ist es manchmal wesentlich, sich ein Semester voll auf Forschung oder Antragstellung konzentrieren zu können oder der Arbeitsgruppe in kritischen Phasen mit 100% der Arbeitskraft zur Verfügung zu stehen. Falls die Lehrsituation dies erlaubt, sollte hier dringend mehr Flexibilität ermöglicht werden. Die Lehre ist insgesamt zu erbringen (meist sogar im Vorfeld), die Einschränkung macht in unseren Augen keinen Sinn.

Diese Flexibilisierungen müssen gerade auch für befristet Beschäftigte möglich sein, eine Klarstellung darüber wäre hilfreich.

Vorsitzender:

Prof. Dr. Dieter Heuß
Robert-Koch-Str. 8
91080 Uttenreuth
Tel-m.: 0176 / 10032711
Tel-d.: 09131 / 85-34310
Fax-p.: 03212 / 1249745
Email: heuss.vhw@vhw-bayern.de

stellv. Vorsitzende

Bernhard Emmer
Isenschmidstr. 15
81545 München
Tel-p.: 089/ 6253689
Tel-d.: 089 / 2180-71398
Fax-p.: 089 / 64280538
Email: emmer@physik.uni-muenchen.de

Thomas Patzwaldt
Maximilianstraße 18
89231 Neu-Ulm
Tel-p.: 0731 / 4098710
Tel-d.: 0731 / 9762 2900
Fax-d: 0731 / 9762 2910
Email: thomas.patzwald@vhw-bayern.de

Schatzmeister:

Prof. Dr. Axel Voß
An den Kellern 43
91054 Erlangen
Tel.: 09131 / 97748
Email: prof.dr.voss@fau.de

Geschäftsstelle und Schriftführerin:

Mina Pesé
c/o Verband Hochschule und Wissenschaft, Bayern
Ascholtshausen 26
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Tel.: 0160-97979597
Email Geschäftsstelle: info@vhw-bayern.de
Email Schriftführerin: mina.pese@vhw-bayern.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE32 7905 0000 0044 0748 13
BIC: BYLADEM1SWU

Ergänzend halten wir darüber hinaus die Möglichkeit von Forschungsfreisemestern auch für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die nach BuWiN mindestens 75-80% der Forschungsleistung erbringen, für mehr als gerechtfertigt und bitten um Aufnahme.

In § 3 schlagen wir folgende Änderungen vor:

Absatz 1, Punkt 7: Lehrkräfte für besondere Aufgaben 11-16 Lehrveranstaltungsstunden (statt 13-18).

In der jüngeren Vergangenheit lag diese bei maximal 16 Stunden. Ein Deputat von 18 Stunden ist extrem viel, es lässt kaum noch die auch für grundständige Lehre wichtige Beschäftigung mit den wissenschaftlichen Entwicklungen im Fach zu. Gerade die Digitalisierung bringt für die Studierenden Effizienzgewinne, die aber von Lehrkraftseite intensivere Vorbereitung erfordern. Deshalb ist eine Reduktion zumindest auf 16 Lehrveranstaltungsstunden nötig.

Eine mögliche Lehrverpflichtung von 11 oder 12 Lehrveranstaltungsstunden (statt mindestens 13) erhöht die Flexibilität vor Ort.

Absatz 2 Satz 6:

„Wenn wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich Aufgaben nach Abs. 1, Nr. 6 im Rahmen eines befristeten Programms oder bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle übertragen werden, ist die Lehrverpflichtung auf grundsätzlich maximal 10 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.“

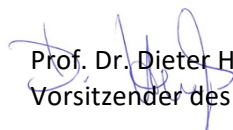
„Maximal“ ergänzt: Die Lehrverpflichtung ist im Gesamtzusammenhang mit dem Budget und den sonstigen Aufgaben zu sehen. Eine starre Regelung auf 10 Lehrveranstaltungsstunden ist weder sachdienlich noch umsetzbar. Mehr als 10 Lehrveranstaltungsstunden würden potenziell Befristungsprobleme nach sich ziehen.

Teil 2: Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Wir begrüßen die Regelungen zur Verleihung des Promotionsrechts an forschungsstarke Bereiche der HaWs. Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität der Promotionen und zum Schutz der Betroffenen sind diese unverzichtbar.

In dem Sinne freuen wir uns auf eine Reaktion zu unserer Stellungnahme und stehen ihnen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Dieter Heuß
Vorsitzender des vhw Bayern